



Datum: 13.03.2012 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Agrarwissenschaften“

Seite

116

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Pferdewissenschaften“

142

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 09.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.02.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in den Anlagen aufgeführt.

§ 2 Ziele des Studiums; Berufsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) Vordergründiges Ziel des Master-Studiums ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Lehrveranstaltungen erworbene Fachkenntnis und Methodik, deren problembezogene wissenschaftliche Anwendung im Rahmen der Masterarbeit nachgewiesen wird.

(2) Die Agrarwissenschaften mit ihren Teildisziplinen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus beschäftigen sich mit allen Fragen rund um die Primärproduktion menschlicher und tierischer Nahrung sowie nachwachsender Rohstoffe und befassen sich mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) ¹Ziel des Studienprogramms Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der Agrarwissenschaften zu vermitteln. ²Absolventen des Studiums der Agrarwissenschaften sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Agrarwissenschaften zu definie-

ren und zu interpretieren. ³Die Studierenden erwerben dabei ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis und dezidierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fähigkeit für wissenschaftlich fundierte Analysen in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen. ⁴Dieses Wissen und Verstehen bildet damit die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen und ermöglicht es ihnen ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang im Bereich der Agrarwirtschaft stehen.

(4) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von dezidierten Kenntnissen der Agrarwissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch komplizierte agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(5) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs können somit Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.

(6) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, Fremdsprachen, Präsentationstechnik, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) Durch die Prüfung zum Master of Science (abgekürzt M.Sc.) soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben ha-

ben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(8) Das Studium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten.

(9) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler mit einem MSc-Abschluss sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, zum Beispiel in der Futtermittel- oder in der Landmaschinenindustrie, der chemischen Industrie und der Saatguterzeugung,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmittelgroßhandel oder Lebensmittelforschung,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Beraterinnen und Berater,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

(10) Der Studiengang qualifiziert auch für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(11) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,

c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Im Masterstudiengang werden die fünf Studienschwerpunkte Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.

(5) Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(6) ¹Ein Wechsel des Studienschwerpunktes erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(7) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten.

²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

a) Geländepraktika,

b) Exkursionen,

c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1

b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 28 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit

(1)¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Masterarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ²Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) das Kolloquium zur Masterarbeit im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder
- f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter lit. e) und f) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Studienverlauf mit Auslandssemester

(1) Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen.

(2) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt.

§ 15 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) ¹Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. ²Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;

- Betreuung ausländischer Studierender;
 - Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs,
 - Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
 - Organisation von Lehrimporten und -exporten;
 - Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), und die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein

Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008 S. 2280), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1262), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2008 S. 2480), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1277), wird letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

I. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden.

1. Schwerpunkt Agribusiness

a. Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0053	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0033	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)

b. Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0003	Agribusiness Zuckerrübe	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0054	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutz- tierhaltung	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0060	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0063	Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness	(6 C/4 SWS)

M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0086	Name des Moduls	(6 C/6 SWS)
M.SIA.E19	Market integration and price transmission I	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries“	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0091	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet – an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain	(6 C/6 SWS)

c. Es müssen das Modul M.Agr.0077 sowie eines der Module B.WiWi-VWL.0007 und M.Agr.0012 im Umfang von insgesamt 12 C (Bereich Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
M.Agr. 0077	Themenzentriertes Seminar (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

2. Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

a. Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0005	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0062	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between Plants and Phytopathogens	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0044	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0046	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0064	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C/4 SWS)

b. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001	Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet – an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0009	Biological control and biodiversity	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0010	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0017	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0020	Genome Analysis and Application of Markers in Plant Breeding	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0025	Kartoffelproduktion	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0039	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0041	Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	(6 C/6 SWS)

M.Agr.0043	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0050	Nematologie	(6 C/4 SWS)
M.SIA.P08	Pests and Diseases of Tropical Crops	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0056	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0057	Name des Moduls	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0058	Plant-Herbivore Interactions	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0072	Name des Moduls	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0081	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0083	Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion	(6 C/4 SWS)
M.Pferd0018	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
B.Bio-NF.118	Allgemeine Mikrobiologie	(6 C/4 SWS)
M.Cp.0019	Basic Laboratory Techniques	(3 C/4 SWS)
M.Agr.0091	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0093	Name des Moduls	(3 C/2 SWS)
M.Agr.0094	Grundlagen und Anwendung der Molekularbiologie in der Phytomedizin	(6 C/4 SWS)
M.Cp.0008	Mycotoxins and fungal virulence factors	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0099	Projektarbeit	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologisches Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1655	Bodenchemische Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nut-	(6 C/4 SWS)

	zung	
M.Agr.0101	Soil and Plant Hydrology	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0103	Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen Klima-, Standort- und Umweltbedingungen	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0104	Global Change and Soil Fertility	(3 C/2 SWS)

c. Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0035	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar (Schlüsselkompetenzen)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und –auswertung (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

3. Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

a. Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0014	Ernährungsphysiologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0040	Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften	(6 C/4SWS)
M.Agr.0075	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	(6 C/6 SWS)

b. Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0006	Angewandte Methoden der Tierzucht	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0007	Aquakultur II	(6 C/5 SWS)

M.Agr.0013	Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0018	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C/12 SWS)
M.Agr.0019	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C/12 SWS)
M.Agr.0024	International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0027	Kompaktmodul – Das Geflügel	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0028	Kompaktmodul – Das Milchrind	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0029	Kompaktmodul – Das Schwein	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0031	Leistungsphysiologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0059	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0065	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0069	Reproduktionsbiotechnologie	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0070	Reproduktionsmanagement	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0076	Statistische Nutztiergenetik	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0080	Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0082	Verfahren in der Tierhaltung	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0085	Wild- und Freizeittierzucht und Krankheiten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0095	Sensorik	(6 C/4 SWS)
M.Pferd.0004	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C/4 SWS)

c. Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und –Auswertung (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
------------	---	-------------

M.Agr.0068 Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht (Schlüsselkompetenz) (6 C/6 SWS)

4. Schwerpunkt Ressourcenmanagement

a. Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0049	Name des Moduls	(6 C/5 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C/7 SWS)
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	(6 C/4 SWS)

b. Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0009	Biological control and biodiversity	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0022	Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0047	Naturschutz, interfakultativ I	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0048	Naturschutz, interfakultativ II	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0051	Nutztiere und Landschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0066	Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0072	Name des Moduls	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0074	Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0085	Name des Moduls und Krankheiten	(6 C/4 SWS)

M.SiA.E11	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0088	Name des Moduls	(3 C/4 SWS)
M.Agr.0089	Name des Moduls	(3 C/4 SWS)
M.Agr.0090	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologisches Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1655	Bodenchemische Übung	(9 C/6 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C/4 SWS)
M.Forst.1689	Ökologische Modellierung mit C++	(6 C/4 SWS)
M.Agr. 0101	Soil and Plant Hydrology	(6 C/4 SWS)
M.Agr. 0104	Global Change and Soil Fertility	(3 C/2 SWS)
M.Agr. 0105	Stoffflüsse und Prozesse in der Rhizosphäre	(6 C/4 SWS)

c. Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0034	Name des Moduls (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0036	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

5. Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

a. Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0060	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0008	Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C/7 SWS)
M.Agr.0086	Name des Moduls	(6 C/6 SWS)

b. Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0033	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0053	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0079	Umweltökonomie	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E19	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E13M	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C/3 SWS)
M.SIA.E11	Name des Moduls	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	(6 C/4 SWS)
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries“	(6 C/4 SWS)
M.SIA:E24	Topics in Rural Development Economics I	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0096	Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0102	Regionale Modellierung	(6 C/4 SWS)
M.Agr.0106	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	(6 C/4 SWS)

c. Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie (Schlüsselkompetenz)	(6 C/6 SWS)
M.Agr.0077	Themenzentriertes Seminar (Schlüsselkompetenz)	(6 C/4 SWS)

II. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

IV. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Anlage IIa: Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Agribusiness

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Studienschwerpunkt Agribusiness 6 C				
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Studienschwerpunkt Agribusiness 6 C	Studienschwerpunkt Agribusiness 6 C	Studienschwerpunkt Agribusiness 6 C	Studienschwerpunkt Agribusiness (Schlüsselkompetenz) 6 C	Themenzentriertes Seminar, M.Agrar.0077 (Schlüsselkompetenz) 6 C
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C			
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C

Anlage IIb: Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und –auswertung M.Agr. 0036 (Schlüsselkompetenz, Nutzpflanzenwissenschaften)
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften 6 C	Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar M.Agr. 0034 (Schlüsselkompetenz, Nutzpflanzenwissenschaften) 6 C
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C				
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C

Anlage IIc: Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Ernährungsphysiologie M.Agr.0014 Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften M.Agr.0040 Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Versuchsplanung und Auswertung (Methodisches Arbeiten) M.Agr.0036 (Schlüsselkompetenz, Nutztierwissenschaften) 6 C
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung M.Agr.0075 Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Studienschwerpunkt Nutztierwissenschaften 6 C	Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht M.Agr.0068 (Schlüsselkompetenz, Nutzpflanzenwissenschaften)
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C

Anlage IId: Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Ressourcenmanagement

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Name des Moduls M.Agr.0049 Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Ökologie und Naturschutz M.Agr.0052 Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und –auswertung M.Agr.0036 (Schlüsselkompetenz, Ressourcenmanagement)
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Umweltindikatoren und Ökobilanzen M.Agr.0078 Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Studienschwerpunkt Ressourcenmanagement 6 C	Name des Moduls M.Agr.0034 (Schlüsselkompetenz, Ressourcenmanagement)
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C

Anlage IIe: Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Name des Moduls M.Agr.0060 Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Mikro- und Wohlfahrts-ökonomie M.Agr.0008 Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Einführung in die Ökonometrie B.WiWi-VWL.0007 (Schlüsselkompetenz, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus)
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Name des Moduls M.Agr. 0086 Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C	Themenzentriertes Seminar M.Agr.0077 (Schlüsselkompetenz, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus) 6 C	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus 6 C
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus anderen Schwerpunkten 6 C
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 09.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.02.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in den Anlagen aufgeführt.

§ 2 Ziele des Studiums; Berufsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) Die Pferdewissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Physiologie, der Zucht, Haltung, Fütterung, Nutzung und Hygiene des Pferdes sowie der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung Pferde haltender Betriebe und mit den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Die Pferdewissenschaften liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für Pferdezucht und -haltung sowie für die Analyse der ökonomischen Bedeutung im Pferdesektor.

(3) ¹Ziel des Studienprogramms der Pferdewissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der Agrarwissenschaften zu vermitteln. ²Die Absolventen sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Pferdewissenschaften zu definieren und zu interpretieren. ³Die Studierenden erwerben dabei ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis und dezidierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fähigkeit für wissenschaftlich fundierte Analysen in den pferdewissenschaftlichen Fachdisziplinen. ⁴Dieses Wissen und Verstehen bildet damit die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen und ermöglicht es

ihnen, ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang im Bereich der Agrarwirtschaft stehen.

(4) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen;
- von Kenntnissen der Grundlagen der Pferdewissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Pferdebereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Pferdewissenschaftlerinnen und Pferdewissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(5) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs können somit Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.

(6) Darüber hinaus ermöglicht das Studium der Pferdewissenschaften die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken und Präsentationstechnik, welche die Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(8) Das Studium der Pferdewissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(9) Pferdewissenschaftlerinnen und Pferdewissenschaftler sind überwiegend tätig

- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, ZertifiziererIn oder Zertifizierer,
- auf Pferde haltenden Betrieben,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in nationalen und internationalen Organisationen,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

(10) Das Studienprogramm qualifiziert auch für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(11) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 72 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen) 18 C,

c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.

(5) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. ⁵Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors über die Modulwahl vorzulegen.

§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1

b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themen-

wahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit

- (1) ¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.
- (2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.
- (5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 10 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

- (1) ¹Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Masterarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ²Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.
- (2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.
- (3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- sowie erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) ein Pflichtmodul oder das Kolloquium zur Masterarbeit im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

b) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht (Anlage 1) ergibt,

e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder

f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter lit. e. und f. genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) ¹Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. ²Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs;
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.

(3) ¹Mentorinnen und Mentoren übernehmen die Studienberatung im Masterstudium. ²Sie beraten die Studierenden individuell kontinuierlich in allen fachbezogenen Fragen ihres Studiums. ³Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Masterstudiums eine hauptamtlich in der Lehre tätige Person als Mentorin oder Mentor zugeordnet. ⁴Die Zuordnung wird durch den Fakultätsrat geregelt.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;

- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3070), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1308), und die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3086), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1310), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3070), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1308), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3086), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1310), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3070), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1308), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3086), zuletzt geändert nach Be-

schluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1310), wird letztmalig im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 72 C erfolgreich absolviert werden

I. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd 0004	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0006	Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes (6C / 5 SWS)
M.Pferd 0012	Pferdezucht und -genetik (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0008	Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes (6C / 4 SWS)

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 3 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 3. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 3 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd 0001	Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung (6C / 5 SWS)
M.Pferd 0003	Biologische Grundlagen des Pferdes (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0007	Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0011	Organisation, Reitwesen und Ausbildungssysteme im dt. Pferdesport (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0013	Reproduktionsbiotechnologie und -management in der Pferdezucht (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0014	Spezielles Praxismodul – Richter (6C / 1 SWS)
M.Pferd 0015	Spezielles Praxismodul – Trainer (6C / 1 SWS)
M.Pferd 0016	Spezielles Praxismodul – Management (6C / 1 SWS)

Ferner müssen weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C aus dem Angebot dieses oder eines anderen agrarwissenschaftlichen Master-Studiengangs erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für Module im Umfang von mindestens 30 C ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 18 C (davon 12 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd 0002	Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung für Pferdewissenschaftler (6C / 4 SWS) (davon 6C Schlüsselkompetenz)
--------------	---

II. Wahlpflichtmodule

Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12C (davon 6 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 2. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 2 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd 0005	Ethologie des Pferdes (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0010	Ökonomie und Recht (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0017	Sport- und Eventmarketing (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0018	Weidemanagement (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)

C. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

D. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Anlage II: Studienverlauf des MSc Studienganges Pferdewissenschaften

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 4 Wahlpflichtmodule, 1 Pflichtmodul	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung M.Pferd 0002 (Schlüsselkompetenz) 6 C
2. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenz) 6 C
3. Sem. 5 Wahlpflichtmodule	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Fachstudium, Wahlpflichtmodul 6 C	Wahlpflichtmodul (Schlüsselkompetenz) 6 C
4. Sem. Masterarbeit, Kolloquium	Anfertigung der Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur MSc Arbeit 6 C